



Mietvertrag - Rollgerüst

Mietvertrag für Rollgerüste zwischen JMG Gerüsthandel e.K., Lausitzer Straße 4, 35075 Gladenbach, nachfolgend Vermieter genannt, und

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Personalausweis-Nummer: _____

nachfolgend Mieter genannt.

§ 1 - Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter Gerüstmaterial. Der Umfang des Materials ergibt sich aus dem Lieferschein bzw. der beigefügten Stückliste, die der Mieter sofort nach Erhalt zu prüfen hat. Diese ist Bestandteil des Mietvertrages. Es werden

folgende Gerüste vermietet:

Bezeichnung: _____

Arbeitshöhe: _____

Artikelnummer: _____

§ 2 - Verwendungszweck

Die Miete des Gerüstmaterials erfolgt nur zur Nutzung auf einer Baustelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dem Mieter ist es erlaubt, im Rahmen seines Unternehmens das Gerüstmaterial zu verbauen und das erstellte Gerüst seinem Auftraggeber zur Nutzung zu überlassen. Sofern der Mieter das Gerüstmaterial einer anderweitigen nutzen möchte, muss vorher ausdrücklich die schriftliche Zustimmung des Vermieters (Einwilligung gem. § 183 BGB) eingeholt werden. Die Weitergabe des Gerüstmaterials an Dritte sowie die Verbringung an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist verboten.

§ 3 - Beginn und Ende des Mietverhältnisses

Der Mietvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung dieses Mietvertrages durch beide Parteien.

Das Mietverhältnis endet mit dem beidseitig vereinbarten Rückgabedatum, spätestens jedoch mit der Rückgabe der gemieteten Gegenstände. Spätester Rückgabetermin ist der im Mietvertrag Vereinbarte Zeitpunkt.

Sollten die Mietgegenstände vorzeitig zurückgegeben werden, so ist dennoch die Miete für den vereinbarten bzw. vorher gebuchten Zeitraum zu entrichten, es sei denn die Mietgegenstände können während des vereinbarten Mietzeitraums anderweitig weiterverliehen werden.

§ 4 - Zeitraum des Mietverhältnisses

Das Gerüst ist am Standort des Vermieters abzuholen (Industriestraße 1, 35075 Gladenbach)
Vereinbarter Mietzeitraum:

Abholung: _____ (Tag, Uhrzeit)

Rückgabe: _____ (Tag, Uhrzeit)

§ 5 – Mietpreise

Der Abrechnungsbeginn ist der Kalendertag der Abholung. Das Abrechnungsende ist der Kalendertag der Rückgabe. Die Miete beträgt brutto:

	<u>pro Tag</u>	<u>pro Woche</u>	<u>jede weitere Woche</u>
<u>schmale Rollgerüste</u>			
Rollgerüste 1,80m x 0,75m bis 5 Meter Arbeitshöhe	45,00	165,00	148,50
Rollgerüste 1,80m x 0,75m bis 8 Meter Arbeitshöhe	55,00	175,00	157,50
Rollgerüste 1,80m x 0,75m bis 10 Meter Arbeitshöhe	65,00	185,00	166,50
Rollgerüste 2,30m x 0,75m bis 5 Meter Arbeitshöhe	55,00	175,00	157,50
Rollgerüste 2,30m x 0,75m bis 8 Meter Arbeitshöhe	65,00	185,00	166,50
Rollgerüste 2,30m x 0,75m bis 10 Meter Arbeitshöhe	75,00	195,00	175,50
Rollgerüste 2,85m x 0,75m bis 5 Meter Arbeitshöhe	65,00	185,00	166,50
Rollgerüste 2,85m x 0,75m bis 8 Meter Arbeitshöhe	75,00	195,00	175,50
Rollgerüste 2,85m x 0,75m bis 10 Meter Arbeitshöhe	85,00	205,00	184,50
<u>breite Rollgerüste</u>			
Rollgerüste 1,80m x 1,50m bis 5 Meter Arbeitshöhe	50,00	175,00	157,50
Rollgerüste 1,80m x 1,50m bis 8 Meter Arbeitshöhe	60,00	185,00	166,50
Rollgerüste 1,80m x 1,50m bis 10 Meter Arbeitshöhe	70,00	195,00	175,50
Rollgerüste 2,30m x 1,50m bis 5 Meter Arbeitshöhe	60,00	185,00	166,50
Rollgerüste 2,30m x 1,50m bis 8 Meter Arbeitshöhe	70,00	195,00	175,50
Rollgerüste 2,30m x 1,50m bis 10 Meter Arbeitshöhe	80,00	205,00	184,50
Rollgerüste 2,85m x 1,50m bis 5 Meter Arbeitshöhe	70,00	195,00	175,50
Rollgerüste 2,85m x 1,50m bis 8 Meter Arbeitshöhe	80,00	205,00	184,50
Rollgerüste 2,85m x 1,50m bis 10 Meter Arbeitshöhe	90,00	215,00	193,50

Der Mietpreis ergeben sich aus der Preisliste von JMG Gerüsthandel e.K., wie oben als Auszug dargestellt. Auf der Homepage des Unternehmens, www.jmg-gerueste.de ist diese ebenfalls veröffentlicht.

§ 6 – Zahlungsmodalitäten

Der Vermieter erhebt eine Kautions in Höhe von 300,00 €, die bei der Rückgabe zurückgezahlt wird, sofern keine Schäden oder Verschmutzungen festzustellen sind. Die Zahlung ist spätestens bei Rückgabe in bar oder zu den auf der Homepage veröffentlichten Zahlungsarten zu leisten. Eine Zwischenabrechnung nach der Hälfte der Mietzeit behält sich der Vermieter vor.

§ 7 – Außerordentliche Kündigung des Vertrages

Der Vermieter hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist und die im Mietvertrag festgehaltenen Bedingungen nicht eingehalten werden. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als drei Wochen in Verzug ist. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Mieter Gerüstmaterial ohne Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt oder sich Gerüstmaterial außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Beide Parteien können diesen Vertrag darüber hinaus außerordentlich kündigen, wenn

1. der Vermieter zustimmt.
2. es der einen Vertragspartei aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten.
3. die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und
4. ab dem Zeitpunkt erfolgloser Abmahnung nicht mehr als zwei Wochen verstrichen sind.

Außerdem kann der Vermieter das Gerüstmaterial unverzüglich zurückfordern, wenn über das Vermögen des Mieters Insolvenzantrag gestellt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

§ 8 – Haftung des Mieters

Der Mieter garantiert nach Ablauf des Mietverhältnisses, das Gerüstmaterial unbeschädigt und vollständig an den Vermieter zurückzugeben. Für Schäden am Gerüstmaterial kommt der Mieter auf. Für fehlendes oder nicht voll gebrauchsfähiges Gerüstmaterial zahlt der Mieter an den Vermieter den jeweils auf der Homepage des Vermieters gültigen Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 9 – Übergang der Gefahr

Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Gerüstmaterials am Lagerplatz des Vermieters in der Industriestraße 1 in 35075 Gladenbach. Der Mieter hat die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstmaterials vor Verlassen des Betriebsgeländes des Vermieters zu prüfen und etwaige Mängel direkt dem Vermieter mitzuteilen. Der Vermieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, spätere Mängelanzeigen zu berücksichtigen. Mit Übergabe des Gerüstmaterials geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung auf den Mieter über. Die Kosten des Transports trägt der Mieter.

Das Gerüstmaterial ist spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses in der Zeit 9:00 bis 17.00 Uhr zurückzugeben.

§ 10 – Besondere Vereinbarungen, Aufbau und Reinigung

Die EN 1298 zum Aufbau von Gerüsten ist hier Vertragsgegenstand und unbedingt durch den Mieter zu beachten. Ab einer Plattformhöhe von 6 Metern sind Gerüsthalter und / oder Ausgleichsgewichte zu verwenden. Das Gerüst muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigte Teile müssen zu den auf der Homepage des Vermieters veröffentlichen Preisen entschädigt werden.

Falls das Gerüst ungereinigt zurückgegeben wird, werden folgende Reinigungspauschalen erhoben:

- Feinstaub / Farbflecken etc.: 25 Euro
- Putz, Kleber etc.: 50 Euro
- Nicht lösbare Rückstände, Silikon, Farbflecken etc.: 75 Euro

§ 11 – Rechtliche Grundlagen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam.

§ 12 – Mögliche Änderungen / Erweiterungen

Sollten Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages getroffen werden, so sind diese nur in schriftlicher Form und in beiderseitigem Einvernehmen und mit Unterschrift beider Vertragspartner gültig.

§ 13 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, 35075 Gladenbach. Der ausschließliche Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz des Vermieters, 35075 Gladenbach.

§ 14 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder seiner Anlagen oder künftiger Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Besonderer Hinweis: Der übergebenen Aufbau- und Verwendungsanleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Der korrekte Aufbau des Gerüsts liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden durch fälschlich aufgebaute Gerüste durch den Mieter.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Aushändigung der Aufbau- und Verwendungsanleitung und verpflichtet sich dieser Anleitung unbedingt Folge zu leisten. Bei gewerblicher Verwendung ist eine vorherige Prüfung zwingend notwendig.

Gladenbach, den _____

Unterschrift / Stempel Vermieter / in _____

Unterschrift / Stempel Mieter / in: _____